

Stadt Eisenhüttenstadt

7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich

des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße

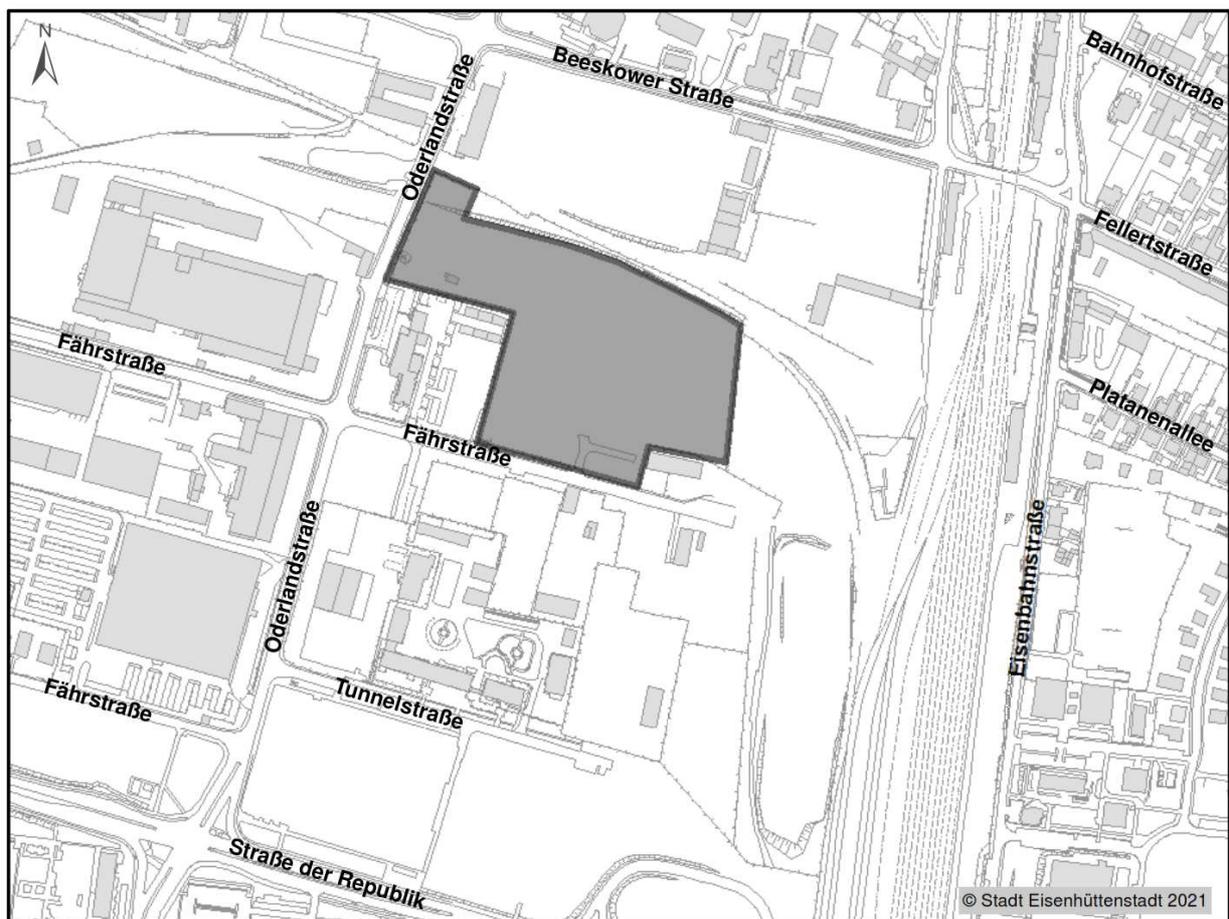
Begründung

(Stand: Bekanntmachung)

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße befindet sich nördlich der Fährstraße und östlich der Oderlandstraße.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße innerhalb des Stadtgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ungefähr 3,4 ha und befindet sich im räumlichen Zusammenhang zu innerörtlichen Siedlungsflächen.

Art und Umfang der Berichtigung

Die aktuelle Planungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung bildet der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt, welcher erstmals nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15. April 1999 wirksam wurde. Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde seitdem an 4 Stellen geändert und an 6 Stellen berichtigt. Diese Verfahren betreffen den räumlichen Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt jedoch nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße ist derzeit im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche und Grünfläche dargestellt.

Neben den o. g. Darstellungen wird punktuell der Bereich des ehemaligen Heizkraftwerkes als Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden vorhanden sind, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße setzt für das Änderungsgebiet ein Sonstiges Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen“, ein Gewerbegebiet und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abwasser, Telekommunikation und Elektrizität) fest.

Nach der Beschlussfassung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege einer Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) vorgenommen.

Die neue Darstellung Sondergebiete – Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen – und Gewerbegebiet fügt sich in das städtebauliche Gefüge ein. Die städtebauliche Wertigkeit und der Immissionsschutz bleiben in Bezug auf die angrenzenden Nutzungen gewahrt.

Wegen der geringen Flächengröße werden die Flächen für Versorgungsanlagen in der Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Die Fläche für die Abwasserentsorgung befindet sich im Bereich der Darstellung Gewerbegebiet, die Flächen für Telekommunikation und Elektrizität befinden sich im Sonstigen Sondergebiet.

Die Kennzeichnung der Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden vorhanden sind, wird übernommen.